

Kostenbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für Eltern für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Kostenbeitragssatzung)

Editorischer Hinweis:

Die vorliegende Textfassung berücksichtigt die Kostenbeitragssatzung vom 08.12.2022 einschließlich

- der Änderungen aus der 1. Änderungssatzung vom 22.06.2023, die am 01.07.2023 in Kraft getreten sind.

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagespflege im Landkreis Potsdam-Mittelmark werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflege sind der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfestsetzung sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesbetreuung betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtiger

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die gemeinsam personensorgeberechtigten Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Lebt das Kind nur bei einem sorgeberechtigten Elternteil, tritt dieser allein an die Stelle der gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), gilt Absatz 1 Satz 1 erste Alternative.
- (4) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht getrennt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kindertagespflege. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes

erhoben. Ausnahmen regelt § 8 Abs. 5 und 6.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben und festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen können bei dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten entstehen, insbesondere nach der Brandenburgischen Kostenordnung.

§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
 - dem vereinbarten Betreuungsumfang
 - der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
 - dem Elterneinkommen
- (2) Einkommen ist das Einkommen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbeitragssatzung.

§ 8 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Kostenbeitragssatzung ist. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen den Mindestbeitrag je Kind und Betreuungsumfang 12 € für die Betreuung bis 6 Stunden, 19 € für die Betreuung bis 9 Stunden und 26 € für die Betreuung über 9 Stunden.
- (3) Soweit nach § 17a KitaG keine Elternbeiträge erhoben werden oder erhoben werden dürfen bzw. eine Befreiung besteht, werden keine Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Kostenbeiträge werden ferner nicht erhoben, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KitaBBV erfüllt werden.
- (3a) Weitere gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in der Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben oder dieser begrenzt wird, bleiben unberührt.

- (4) Die Eltern sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich ist. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt oder werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, kann der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt werden.
- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

§ 9 Einkommen

- (1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert.

Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z.B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss
- Elterngeld nach dem §10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat. Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 300,00 €) als Einkommen gewertet,
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme). Es werden nur die Differenzbeträge je Leistung (xxx,xx € - 300,00 €) als Einkommen gewertet.

Die Einnahmen werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

- (2) Zu den Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

- alle Leistungen nach dem SGB II und XII
 - Pflegegeld
 - Unterhalt für Geschwisterkinder
 - Bafög-Leistungen
 - Bildungskredite
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben.
- (3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (5) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (6) Vom Einkommen gemäß der Absätze 1 bis 4 sind abzusetzen:
- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
 - Solidaritätsbeitrag
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht übersteigen und nur nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (8) Dem Elternteil, der an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Maßgeblich ist das Elterneinkommen des Vorjahres (Jahreseinkommen des vorherigen Kalenderjahres), es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen.
- (3) Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt und festgesetzt. Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt in dem Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend der Anzahl der Monate dividiert.
- (4) Die gesetzliche Beitragsfreiheit gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kitajahres (31.07. jedes Jahres), es sei denn, die Voraussetzungen sind vor Ende des Kitajahres weggefallen. Dies haben die Eltern unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung anzuzeigen.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so ist das Einkommen je Elternteil unabhängig voneinander zu berücksichtigen. Der Kostenbeitrag wird je nach Kostenbeitragspflichtigen hälftig erhoben (Betreuung zu gleichen Teilen) oder entsprechend der prozentualen Betreuung des Kindes im Haushalt des jeweiligen Kostenbeitragspflichtigen.
- (7) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (8) Für die Kinder, deren Eltern Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für diese erhalten, wird von den Eltern kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 11 Ausnahmen des Geltungsbereiches

Erfolgt eine Kostenbeitragsenerhebung durch eine Kommune auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 12 Abs. 1 KitaG Brandenburg für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, sind die §§ 2 bis 10 dieser Satzung nicht anzuwenden. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge auf der Grundlage der einschlägigen kommunalen Regelungen erhoben. Der Kostenbeitrag ist jedoch durch folgende höchste Elternbeiträge begrenzt: 281,32 € für die Betreuung bis 6 Stunden, 328,21 € für die Betreuung bis 7 Stunden,

375,10 € für die Betreuung bis 8 Stunden, 421,98 € für die Betreuung bis 9 Stunden und 468,87 € über 9 Stunden.

§ 12 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Potsdam-Mittelmark ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 13 Inkrafttreten

